



## **Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung**

### **Definition:**

Die Direktversicherung ist eine Versicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abschließt. Der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen (u.a. Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder) sind hinsichtlich der Leistungen von Beginn an widerruflich bzw. unwiderruflich bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler. Im Versorgungsfall leistet der Versicherer direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene. Als Rentenbeginnalter wird üblicherweise das 65. Lebensjahr vereinbart.

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses:**

In der allgemeinen Praxis ist bei einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung der Unternehmer bei Kündigung des Mitarbeiters diesen und die Direktversicherung los.

Die Ursache liegt in der ausschließlich zu Gunsten der Versicherung und des Mitarbeiters vorgenommenen Ausgestaltung der Verträge.

Nach §1 und § 2 des Betriebsrentengesetzes jedoch erwirbt der Arbeitnehmer erst nach fünf Jahren einen Anspruch auf Leistungen aus der Direktversicherung dem Grunde und der Höhe nach. Das bedeutet:

1. Verlässt der Arbeitnehmer das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Direktversicherung, besteht kein Anspruch auf eine Leistung aus dieser. Das in der Direktversicherung enthaltene Vermögen fällt zurück an das Unternehmen.
2. Kündigt der Arbeitnehmer nach der o.g. Frist oder wird gekündigt, so besteht seinerseits lediglich ein Teilanspruch auf die ihm zugesagte Gesamtleistung, und zwar zum 67. Lebensjahr. Die Höhe dieses Anspruchs bemisst sich dann nach der tatsächlichen Dienstzeit im Unternehmen.

Zusätzlich kann bei arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungsverträgen vereinbart werden, dass die Überschüsse dem Unternehmen gehören. Diese sind dann bei Benachrichtigung vom Versicherer in der Unternehmensbilanz zu aktivieren.

Das Unternehmen erhält also bei richtiger Gestaltung der arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung immer Geld zurück, wenn es vom Mitarbeiter - aus welchen Gründen auch immer - verlassen wird.

Um diese Vorteile auszuschöpfen, müssen die Verträge von vornherein ein widerruflich gespaltenes Bezugsrecht beinhalten.

Ferner kann das arbeitsrechtliche Risiko von arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungen erheblich reduziert werden, wenn diese:

1. nur Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung beinhalten und
2. die Beitragszahlung auf fünf Jahre minimiert wurde. .

Weiterhin gewähren einzelne Versicherer bei solchen Verträgen auch Policen-Darlehen. Die gibt es ohne Bonitätsprüfung.

Allerdings fallen bei dieser Vertragsgestaltung Beiträge zum Pensionssicherungsverein auf die vom Mitarbeiter verdienten Ansprüche an.

Antworten auf Fragen erhalten Sie:

Fachverband für betriebliche Versorgungswerke e.V.

Herrn Detlef Smolinski

Tel.: 036082 – 909945

E-Mail: [info@fbv-online.de](mailto:info@fbv-online.de)